

Betriebs- und Reitordnung des Reitverein Oberstedten e. V.

I Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Einstellplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - a. der Ställe,
 - b. der Sattel- und Futterkammern,
 - c. der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
3. Das Büro des Vereins befindet sich im Gebäude der Reitanlage. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand, die Sekretärin oder die angestellten Reitlehrerinnen – nicht an die Stallmitarbeiter – zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist nicht gestattet. Das Rauchverbot gilt auch im Reiterstübchen.
5. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für das Reiterstübchen, wenn sie dort beaufsichtigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
6. Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
7. Die Stallruhezeit ab 22.30 Uhr ist einzuhalten. Im Interesse der Mitarbeiter und der Pferde ist das Betreten der Stallungen während der Stallruhezeiten untersagt, mit Ausnahme akuter Erkrankungen eines Pferdes z. B. einer Kolik.
8. An Wochenenden und Feiertagen wird der Zugang zu den Stallgassen vom Stallpersonal durch Ketten abgetrennt. Beim Raus- und Reinführen der Pferde sind die Ketten wieder einzuhaken.
9. Der Vorstand bittet ausdrücklich um Rücksichtnahme auf die Privatsphäre der Nachbarhäuser, z. B. um Vermeidung unnötigen Lärms in den Abendstunden.
10. Das Laufenlassen von Pferden ist nur gestattet, wenn die Halle nicht zum Reiten genutzt werden soll. Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Pferden in der Reithalle ist untersagt. Auf dem Außenplatz ist Laufenlassen nicht gestattet. Das Wälzenlassen ist nur auf den Paddocks erlaubt.
11. Das Longieren auf dem Außenplatz ist seit September 2011 nicht gestattet.
12. Alle für den Reitsport vorgesehenen Anlagen, der Außenreitplatz und die Reithalle dürfen nur für reitsportliche Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus gehende Aktivitäten z. B. Spiele der Jugendlichen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes oder der angestellten Reitlehrerin erlaubt.
13. Das Reiterstübchen dient als Aufenthaltsraum für alle und sollte daher sauber und ordentlich hinterlassen werden.
14. Es ist für jeden Reiter Pflicht, die Reithalle und den Außenplatz nach jeweiliger Nutzung, ob mit Privat- oder Lehrpferden, sorgfältig abzuäppeln und Wälz- und sonstige tiefe Spuren zu beseitigen.

15. Zum Putzen sollen die Pferde an den Putzplätzen angebunden werden, falls dies nicht möglich ist, an den dafür in der Stallgasse vorgesehenen Anbindestricken ohne das Stallpersonal zu behindern, oder in den Boxen. Gleich nach dem Putzen, Hufe auskratzen oder der Mähnenpflege der einzelnen Pferde ist die Stallgasse sauber zu fegen, noch **bevor** der Reiter mit dem Pferd arbeitet.
16. Die Vertragsreitlehrerin leitet den Reitschulbetrieb und ist für dessen gesamte Organisation verantwortlich. Sie bietet auch das Arbeiten von Privatpferden an und berät den Vorstand in Fachfragen über Pferdehaltung.
17. Die Stallmitarbeiter dürfen nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand bzw. der vom Verein angestellten Reitlehrerin erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an einen vom Vorstand bezeichneten Mitarbeiter zu richten.
18. Mit allen nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferden kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes auf der Reitanlage gearbeitet werden.
19. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste, oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- und Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
20. Wer als Letzter den Stall verlässt, muss dafür Sorge tragen, dass die Beleuchtung und im Winter die Heizkörper ausgeschaltet bzw. auf Frostschutz gestellt und Stallungen/Sattelkammern abgeschlossen sind. Man muss sich gegebenenfalls rechtzeitig um einen Schlüssel bemühen.
21. Wurmkur: Alle Pferde des Stalls (Lehr- und Pensionspferde) werden gemeinsam dreimal jährlich entwurmt. Dies wird durch entsprechenden Aushang bekannt gegeben.
22. Schmiedearbeiten sollen möglichst außerhalb des Gebäudes z. B. am Anbindeplatz nach dem unteren Ende der Stallgasse vorgenommen werden, damit die damit verbundene Belästigung möglichst gering bleibt.
23. Das Bewässern der Reithalle obliegt den fest angestellten Mitarbeitern des RVO oder wird nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied vorgenommen.
24. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

II Lehrpferde des Vereins

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Vereins.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch die Reitlehrerin zugewiesen.
3. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht der Reitlehrerin ist verboten.
4. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung der Reitlehrerin oder eines erfahrenen, von der Reitlehrerin benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Reitlehrerin.

III Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden, außer Hengsten, an seine Mitglieder. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellervertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffe­lung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
3. Die Preise für Reitunterricht sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von zwei unabhängigen Tierärzten, alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.
6. Einsteller erhalten gegen eine Kautio­n den Schlüssel für den Stall und die Sattelkammer, so dass der Zugang zu den Pferden jederzeit gewährleistet ist.
7. Eine Mitgliedschaft im Verein ist sowohl für die Einsteller als auch für deren Reitbeteiligungen Pflicht.

IV Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Hallennutzungsplan (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies durch Anschlag rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Einzelreiten ist in der Regel während der geschlossenen Schulpferdestunden in der Halle nicht möglich. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen der Reitlehrerin Folge zu leisten. Während des Reitens von Vereinsquadrillen ist das Reiten durch daran nicht Beteiligte nicht gestattet.
3. Unterricht durch private externe Reitlehrer bedarf der Genehmigung des Vorstandes. In der Reithalle dürfen nicht mehr als zwei Reitlehrer gleichzeitig Unterricht erteilen. Einsteller und Reitbeteiligungen, die Reitunterricht nehmen wollen, müssen den Namen des Pferdes in den Unterrichtsplan (Privatreitlehrerplan) eintragen und sich gegebenenfalls rechtzeitig wieder austragen. Dieser ist am Brett rechts neben der Eingangstür zur Reithalle für die laufende Woche und die Folgewoche ausgehängt. Regelmäßige Unterrichtszeiten können in der Datei des Unterrichtsplans gespeichert werden. Wenn zwei Eintragungen vorliegen, dürfen also keine weiteren Einsteller oder Reitbeteiligungen Unterricht nehmen. Wer aus diesem Grund keinen Reitunterricht nehmen und nicht auf andere Zeiten ausweichen kann, sollte sich mit den Eingetragenen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.
4. Longieren in der Reithalle ist zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist der Fall, wenn nur ein Reiter in der Bahn ist. Befinden sich nicht mehr als drei Reiter in der Bahn, kann auf einem Zirkel longiert bzw. weiterlongiert werden, wenn alle damit einverstanden sind. Auf zwei Zirkeln darf grundsätzlich nur longiert werden, wenn kein Reiter in der Halle ist. Betritt ein Reiter in dieser Situation mit seinem Pferd die Halle darf auf zwei Zirkeln weiterlongiert werden, wenn dieser dem ausdrücklich zustimmt. Andernfalls muss der Longierer, der als zweiter mit Longieren begonnen hat, die Halle verlassen, es sei denn er vereinbart mit dem Erstlongierer etwas anderes. Dies gilt auch, wenn mehr als ein Reiter bei zwei Longierern in die Halle kommt. Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden, es sei denn, der Voltigiertrainer erlaubt dies.

5. Für das Reiten in der Reithalle und auf dem Außenplatz gelten die „Allgemeinen Bahnregeln“, die im Stübchen aushängen.
6. Generell gilt Reithelmpflicht für alle Reiter unter 18 Jahren.
7. Springen ist nur nach Anordnung der anwesenden Reitlehrerin oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse, mit Ausnahme des Turnierparcours, steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Insbesondere dürfen Stangen auf dem Außenreitplatz nicht auf dem Boden liegen gelassen werden, sondern müssen auf die dafür vorgesehenen Ständer gelegt werden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden. In den Springstunden ist das Tragen eines Reithelms bzw. einer splittersicheren Sturzkappe unabhängig vom Alter der Reiter Pflicht. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.
8. Durch Privatpferde entstandene Schäden auf der gesamten Anlage sind dem Vorstand zu melden und - gegebenenfalls durch private Haftpflicht - zu begleichen.

V Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
3. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern ist Schritt zu reiten.
4. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
5. Weiterhin besteht die Pflicht, die Straßen, die in den Wald führen, abzuäppeln (insbesondere die Gotische Straße, die Waldstraße und der Bereich um die Bushaltestelle am Gotischen Haus).
6. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - a. Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - b. Verzichte nicht auf Reithelm und entsprechende Reitschuhe bzw. -stiefel.
 - c. Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - d. Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern, in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - e. Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
 - f. Verzichte auf Ausritte oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können.
 - g. Melde unaufgefordert eigen verursachte Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz.
 - h. Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.